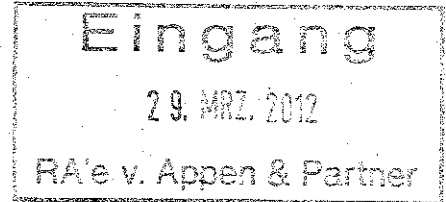


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. 24601
2. 24601

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: (zu 1-2) des Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel 073/12

g e g e n

das Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön

- Antragsgegner -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter ohne mündliche Verhandlung am 27. März 2012 beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 2) die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin zu 1) keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Bei Erledigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme oder übereinstimmende Erledigungserklärung ist nach dem Rechtsgedanken der § 91 a Zivilprozessordnung (ZPO) und § 161 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 193 Rn. 13). Das Gericht hat dabei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheantrags sowie den Grund für die Klage und für die Erledigung zu berücksichtigen. Es ist auch das Veranlassungsprinzip, also inwieweit der Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, zu berücksichtigen (Leitherer, a.a.O., Rn. 12 b; BSG, Beschluss vom 16.5.2007, B 7b AS 40/06 R, Rn. 5, zitiert nach Juris). Es besteht jedoch regelmäßig keine Pflicht zur weitergehenden Sachaufklärung (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 13.12.1977, Az: L 1 Sb 5/75, in: Breithaupt 1978, 907ff.).

Vorliegend hat sich die Sache anders als durch Urteil erledigt, so dass auf den Antrag der Antragsteller über die Kostentragung unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden war.

Dabei ergibt sich für den Antragsteller zu 2), dass die Tragung der notwendigen außergerichtlichen Kosten durch den Antragsgegner billig und sachgerecht ist. Dies ergibt zumindest aus dem oben benannten Veranlassungsprinzip. Der Antragsgegner hatte am 6. März 2012 einen Änderungsbescheid erlassen (Bl. 1411 VA). Aus diesem war ersichtlich, dass er die Übernahme bezüglich der Bruttokaltmiete in tatsächlicher Höhe verfügen wollte. Darüber hinaus ergab sich allerdings auch, dass für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis 31. Mai 2012 eine auf den Antragsteller zu 2) bezogene Minderung des Leistungsanspruchs in Höhe von 67,40 Euro monatlich erfolgen sollte. Selbst wenn in diesen Ausführungen in den Berechnungsbögen keine eigene Verfügung einer Minderung gesehen werden sollte, hat der Antragsgegner das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedoch veranlasst. Denn die dieser Minderung zu Grunde liegenden Sanktionsbescheide vom 21. Februar 2012 waren dem Antragsteller zu 2) nach dessen Vortrag nicht zugegangen. Sie waren deshalb nicht bekannt gegeben und damit nicht wirksam. Im Widerspruchsverfahren auf den Widerspruch vom 9. März 2012 mit Widerspruchsbescheid vom 12. März 2012 ist vom Antragsgegner lediglich darauf abgestellt worden, dass der Änderungsbescheid schon keine Verfügung bezüglich einer Sanktion enthalte (Bl. 1434 VA). Dies musste sich wegen der nicht zugegangenen Sanktionsbescheide vom 21. Februar 2012 bei dem Antragsteller zu 2) anders darstel-

len. Eine Aufklärung erfolgte im Widerspruchsbescheid nicht. Erst nachdem das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 12. März 2012 anhängig gemacht worden war, hat der Antragsgegner die den Antragsteller zu 2) betreffenden Sanktionsbescheide am 13. März 2012 übersandt und nach Widerspruchseinlegung aufgehoben.

Bezüglich der Antragstellerin zu 1) waren dem Antragsgegner jedoch keine Kosten aufzuerlegen. Denn ihr Antrag konnte von Anfang an keinen Erfolg haben. Bereits mit Sanktionsbescheid vom 21. Februar 2012 hatte der Antragsgegner eine Sanktion in Höhe von 33,70 Euro monatlich für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Mai 2012 ihr gegenüber verhängt. Auf den Widerspruch vom 5. März 2012 hatte der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2012 diesen Sanktionsbescheid aufgehoben (Bl. 1420 VA). Darüber hinaus hatte er mitgeteilt, dass der für den Monat März 2012 einbehaltene Betrag wieder ausgezahlt würde. Der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betroffene Änderungsbescheid vom 6. März 2012 traf keine eigene Regelung bezüglich einer Minderung des Leistungsanspruches der Antragstellerin zu 1) bzw. nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2012 war deutlich, dass der Antragsgegner an dieser Leistungsminderung nicht festhalten würde. Es bedurfte deshalb insoweit nicht des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Im Gegensatz zu der beim Antragsteller zu 2) beschriebenen Situation war der Antragstellerin zu 1) vor Ergehen des hier streitgegenständlichen Widerspruchsbescheides vom 12. März 2012 bekannt, dass einerseits zwar am 21. Februar 2012 eine Sanktion verhängt worden war. Andererseits war ihr auch bekannt, dass ihr diesbezüglich erhobener Widerspruch erfolgreich gewesen war.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

D. Vorsitzende der 37. Kammer

Richter

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 28.03.2012

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

